

1972	Ausgegeben zu Bonn am 19. Mai 1972	Nr. 25
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 72	Bekanntmachung einer Berichtigung der Regelung Nr. 7 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	337
28. 4. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	340
15. 5. 72	Bekanntmachung der Verfahrensordnung des Berufungsausschusses der Moselkommission	340

**Bekanntmachung
einer Berichtigung der Regelung Nr. 7 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958
über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

Vom 27. April 1972

Die durch die Verordnung vom 10. September 1969 über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 1 bis 8 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1729) in Kraft gesetzte Regelung Nr. 7 ist vom Generalsekretär der Vereinten Nationen wie folgt berichtigt worden. Die Niederschrift über die Berichtigung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Übereinkommen
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen [Motorfahrzeugen]
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

**Agreement
concerning the Adoption of Uniform Conditions
of Approval and Reciprocal Recognition
of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts**

**Accord
concernant l'adoption de conditions uniformes d'homologation
et la reconnaissance réciproque de l'homologation
des équipements et pièces de véhicules à moteur**

(Übersetzung)

**Procès-Verbal of Rectification
of the Authentic Texts of
Regulation No. 7 Annexed to the
Above-Mentioned Agreement**

WHEREAS the Government of Belgium and the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland have found an error in the English and French authentic texts of Regulation No. 7 annexed to the Agreement concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958,

WHEREAS it appears necessary to correct the said error as follows:

Paragraph 6.2.4.2.

Replace the words: "the straight horizontal lines passing through $\pm 10^\circ$ H and the straight vertical lines passing through $\pm 5^\circ$ V of the light distribution table."

by the words: "the straight horizontal lines passing through $\pm 5^\circ$ V and the straight vertical lines passing through $\pm 10^\circ$ H of the light distribution table."

Therefore, the Secretary-General, acting as depositary of the Agreement and having obtained the consent of all the Governments represented on the Inland Transport Committee of the Economic Commission for Europe, which Committee approved the Agreement, has caused the said error to be

**Procès-verbal de rectification
des textes authentiques du
Règlement n° 7 annexé à l'Accord
susmentionné**

CONSIDERANT que le Gouvernement de la Belgique et le Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord ont découvert une erreur dans les textes authentiques anglais et français du Règlement No 7 annexé à l'Accord concernant l'adoption de conditions uniformes d'homologation et la reconnaissance réciproque de l'homologation des équipements et pièces de véhicules à moteur, en date à Genève du 20 mars 1958,

CONSIDERANT qu'il y a lieu d'apporter la rectification ci-après:

Paragraphe 6.2.4.2.

Remplacer les mots: «les droites horizontales passant par $\pm 10^\circ$ H et les droites verticales passant par $\pm 5^\circ$ V du tableau de répartition lumineuse.»

par les mots: «les droites horizontales passant par $\pm 5^\circ$ V et les droites verticales passant par $\pm 10^\circ$ H du tableau de répartition lumineuse.»

Le secrétaire général, agissant en sa qualité de dépositaire de l'Accord et ayant obtenu le consentement de tous les gouvernements représentés au Comité des transports intérieurs de la Commission économique pour l'Europe, Comité qui a approuvé l'Accord, a fait corriger ladite erreur et para-

**Niederschrift über die
Berichtigung der verbindlichen
Texte der Regelung Nr. 7
zum Übereinkommen**

IN DER ERWAGUNG, daß die Regierungen Belgiens und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland einen Fehler in den verbindlichen englischen und französischen Texten der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen [Motorfahrzeugen] und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Genf, den 20. März 1958) entdeckt haben;

IN DER ERWAGUNG, daß der besagte Fehler wie folgt berichtigt werden sollte:

Absatz 6.2.4.2

Die Worte: „von den waagerechten Geraden, die durch $\pm 10^\circ$ H und von lotrechten Geraden, die durch $\pm 5^\circ$ V der Tabelle der Lichtverteilung verlaufen“

sind durch folgende Worte zu ersetzen: „von den waagerechten Geraden, die durch $\pm 5^\circ$ V und von den lotrechten Geraden, die durch $\pm 10^\circ$ H der Tabelle der Lichtverteilung verlaufen“,

ließ der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und mit der Zustimmung aller Regierungen, die im Binnenverkehrsausschuß der Wirtschaftskommission für Europa, der das Übereinkommen billigte, vertreten sind, den besagten Fehler berichtigen und diese Berichtigung am Rande der

corrected and this correction to be initialled in the margin of the English and French texts of Regulation No. 7 annexed to the Agreement.

This Procès-Verbal applies also to the certified true copies of Regulation No. 7 which were established on 11 June 1968.

IN WITNESS WHEREOF, I, Constantin A. Stavropoulos, the Legal Counsel, have signed this Procès-Verbal at the Headquarters of the United Nations, New York, this sixteenth day of November 1970.

pher cette correction dans la marge des textes anglais et français du Règlement No 7 annexé à l'Accord.

Le présent Procès-verbal s'applique également aux exemplaires certifiés conformes du Règlement No 7 qui ont été établis le 11 juin 1968.

EN FOI DE QUOI, je, soussigné, Constantin A. Stavropoulos, Conseiller juridique, ai signé le présent Procès-verbal au Siège de l'Organisation des Nations Unies, ce seizième jour de novembre 1970.

englischen und französischen Texte der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen paraphieren.

Diese Niederschrift gilt ebenfalls für die beglaubigten Abschriften der Regelung Nr. 7, die am 11. Juni 1968 angefertigt wurden.

ZU URKUND DESSEN habe ich, Constantin A. Stavropoulos, Rechtsberater, diese Niederschrift am Sitz der Organisation der Vereinten Nationen am heutigen sechzehnten November 1970 unterzeichnet.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung
der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
Vom 28. April 1972

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 c und Abs. 3 für

Liechtenstein am 25. Mai 1972
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 299).

Bonn, den 28. April 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
der Verfahrensordnung des Berufungsausschusses
der Moselkommission
Vom 15. Mai 1972

Der Berufungsausschuß der Moselkommission hat sich auf Grund des Artikels 34 Abs. 4 Unterabsatz 3 des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1837) am 9. Oktober 1970 eine Verfahrensordnung gegeben.

Die Verfahrensordnung, die nach ihrem Artikel 31 am 1. Januar 1972 in Kraft getreten ist, wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Mai 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Verfahrensordnung des Berufungsausschusses der Moselkommission

Der Berufungsausschuß der Moselkommission regelt, gestützt auf Artikel 34 Absatz 4 Unterabsatz 3 des Vertrages über die Schiffbarmachung der Mosel vom 27. Oktober 1956 (Moselvertrag), mit Zustimmung der Regierungen der Vertragsstaaten sein gerichtliches Verfahren wie folgt:

I. Allgemeine Vorschriften

1. Organisation des Berufungsausschusses

Artikel 1

Richter in dem Berufungsausschuß sind die von den Regierungen der Vertragsstaaten ernannten Mitglieder und ihre Stellvertreter. Stellvertretende Richter nehmen an den Sitzungen des Berufungsausschusses nur teil, wenn der Richter, den sie vertreten, verhindert ist, abgelehnt wird oder seine Stelle unbesetzt ist.

Artikel 2

Der Berufungsausschuß wählt für zwei Jahre seinen Vorsitzenden sowie seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende wird tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist, abgelehnt wird oder seine Stelle unbesetzt ist.

Bei der Wahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist der Richter gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gilt von den Richtern, die gleiche Stimmenzahlen erhielten, der an Lebensjahren älteste als gewählt.

Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, werden beide abgelehnt oder sind beide Stellen unbesetzt, so führt das dritte Mitglied, hilfsweise der an Lebensjahren älteste Stellvertreter den Vorsitz.

Artikel 3

Wenn ein Richter gemäß Artikel 34 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Moselvertrages in einer Sache nicht tätig werden kann oder wenn er sich selbst für befangen hält, so teilt er dies dem Vorsitzenden mit. Hält der Vorsitzende die Selbstablehnung nicht für begründet, so führt er die Entscheidung des Berufungsausschusses herbei.

Besteht außer in den Fällen des Absatzes 1 Anlaß zu der Annahme, daß ein Richter befangen sei, so beschließt der Berufungsausschuß von Amts wegen oder auf Antrag eines am Verfahren Beteiligten über den Austritt dieses Richters.

Der betreffende Richter wirkt in diesen Fällen bei der Behandlung und Entscheidung des Berufungsausschusses nicht mit.

Den am Verfahren Beteiligten wird die Besetzung des Berufungsausschusses mitgeteilt.

Der Ablehnungsantrag eines am Verfahren Beteiligten muß mit Gründen innerhalb einer Frist von drei Wochen seit dem Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 4 schriftlich eingereicht werden. Ablehnungsanträge aus Gründen, die erst später bekannt werden, müssen unverzüglich gestellt werden.

Artikel 4

Die Moselkommission ernennt nach Anhörung des Berufungsausschusses den Gerichtskanzler.

Ist dieser verhindert oder ist seine Stelle unbesetzt, so bezeichnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Sekretariat der Moselkommission ein Mitglied des Sekretariats, das vorübergehend die Aufgaben des Gerichtskanzlers zu erfüllen hat.

Artikel 5

Der Gerichtskanzler leitet die Gerichtskanzlei und verfügt zu diesem Zwecke über das Sekretariat der Moselkommission.

Er steht dem Berufungsausschuß, dem Vorsitzenden und den übrigen Richtern bei allen Amtshandlungen zur Seite und trifft die notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Er stellt sicher, daß die Anordnungen des Vorsitzenden und des Berufungsausschusses ausgeführt werden. Er kann mit den Gerichten erster Instanz und den Behörden der Vertragsstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar verkehren.

Artikel 6

Der Gerichtskanzler nimmt alle bei dem Berufungsausschuß eingehenden Schriftstücke entgegen; er sorgt für die Ladungen und Zustellungen.

Er führt das Register der eingehenden Berufungen, legt die Unterlagen dem Berufungsausschuß vor und veranlaßt die erforderlichen Übersetzungen.

Der Gerichtskanzler ist bei allen Sitzungen des Berufungsausschusses zugegen. Er führt das Protokoll, das er zusammen mit dem Vorsitzenden unterschreibt.

Er verwaltet das Archiv und verwahrt das Siegel des Berufungsausschusses.

Artikel 7

Der Gerichtskanzler sorgt für die geeignete Veröffentlichung der Urteile des Berufungsausschusses. Er stellt den Mitgliedern der Moselkommission, den Gerichten und Behörden der Vertragsstaaten sowie den Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Abschriften zur Verfügung.

Er unterrichtet die Moselkommission über die Tätigkeit des Berufungsausschusses.

Artikel 8

Der Berufungsausschuß kann dem Gerichtskanzler Weisungen für seine Amtstätigkeit erteilen.

2. Beschlußfassung des Berufungsausschusses

Artikel 9

Der Berufungsausschuß kann nur gültig beraten und entscheiden, wenn von jedem Vertragsstaat ein Richter oder ein Stellvertreter anwesend ist.

Stellt sich nach Einberufung des Berufungsausschusses heraus, daß die Zahl von drei Richtern oder Stellvertretern nicht erreicht wird, so vertagt der Vorsitzende die Sache bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Berufungsausschuß beschlußfähig ist.

Der Berufungsausschuß faßt seine Beschlüsse und fällt seine Urteile mit der Mehrheit der Stimmen.

3. Amtssprachen und Tagungsort

Artikel 10

Die Amtssprachen des Berufungsausschusses sind Deutsch und Französisch.

Die Richter, die am Verfahren Beteiligten, ihre Anwälte oder Vertreter gebrauchen eine der Amtssprachen nach ihrer Wahl. Bei Bedarf werden Übersetzer und Dolmetscher hinzugezogen.

Die Urteile werden in der Sprache des Gerichts erster Instanz verkündet. Der Gerichtskanzler sorgt je nach Bedarf für Übersetzungen in die andere Amtssprache.

Artikel 11

Der Berufungsausschuß tagt in der Regel am Sitz der Moselkommission. Er kann, wenn er dies für zweckmäßig hält, auch an einem anderen Ort im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates zusammentreten.

II. Von den Parteien und den Zustellungen

Artikel 12

In Strafsachen hat der öffentliche Ankläger eines Vertragsstaates die Stellung einer Partei.

Artikel 13

Ein Dritter kann sich im Berufungsverfahren am Rechtsstreit beteiligen. Seine Rechtsstellung und die Wirkungen seiner Beteiligung richten sich nach dem Recht des Gerichts erster Instanz.

Artikel 14

In Strafsachen können die Parteien ihre Rechte selbst wahrnehmen oder sich durch eine mit Einzelvollmacht ausgewiesene Person unterstützen oder vertreten lassen.

In Zivilsachen müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt, der bei einem Gericht zugelassen ist, vertreten lassen.

Artikel 15

Die Vorladungen und Mitteilungen an die am Verfahren Beteiligten oder gegebenenfalls an ihre Vertreter erfolgen durch Einschreibebriefe mit Empfangsbescheinigung. Sie können auch durch Vermittlung des Gerichts erster Instanz nach den für dieses geltenden Vorschriften vorgenommen werden.

Artikel 16

Die rechtskräftigen Urteile des Berufungsausschusses werden den am Verfahren Beteiligten über das Gericht erster Instanz zugestellt. Sie erhalten außerdem vom Gerichtskanzler eine Abschrift des Urteils.

III. Durchführung des Verfahrens

1. Verfahrensleitung und vorbereitende Maßnahmen

Artikel 17

Der Vorsitzende leitet das Verfahren, bezeichnet den Berichterstatter und trifft die zur Vorbereitung der Entscheidungen notwendigen Anordnungen.

Der Vorsitzende ordnet auf Vorschlag des Berichterstatters die zur Beweiserhebung notwendigen Maßnahmen an.

Der Vorsitzende unterrichtet die Richter über die Vorschläge des Berichterstatters und die Verfahrensmaßnahmen. Jeder Richter kann eine ergänzende Beweisaufnahme verlangen, die durch einen Beschluß des Berufungsausschusses herbeigeführt wird, der auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden kann.

Artikel 18

Der Berichterstatter prüft die Zuständigkeit des Berufungsausschusses und die Zulässigkeit der Berufung.

Ist eine dieser Voraussetzungen offensichtlich nicht gegeben, so kann der Berufungsausschuß auf Vorschlag des Berichterstatters durch einstimmigen Beschluß im schriftlichen Verfahren die Berufung als unzulässig verwerfen oder die Unzuständigkeit des Berufungsausschusses feststellen.

Artikel 19

Der Vorsitzende kann das Gericht erster Instanz oder ein anderes örtlich zuständiges Gericht eines Vertragsstaates ersuchen, nach den am Orte geltenden Verfahrensvorschriften Beweiserhebungen durchzuführen. Er kann den Berichterstatter oder einen anderen von ihm bezeichneten Richter zur Teilnahme an den Beweiserhebungen abordnen.

Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, bei Beweiserhebungen anwesend zu sein und bei dieser Gelegenheit Fragen zu stellen.

2. Verhandlung

Artikel 20

Auf Antrag einer Partei ordnet der Vorsitzende eine öffentliche Verhandlung an.

Ist eine öffentliche Verhandlung nicht schon in der Berufungsschrift oder in der Berufungsbeantwortung beantragt worden, so können die am Verfahren Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Wochen seit Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 3 Abs. 4 diesen Antrag stellen. Auf dieses Recht sind sie in der Mitteilung hinzuweisen.

Die Anordnung einer öffentlichen Verhandlung kann auch von Amts wegen durch Beschluß des Berufungsausschusses erfolgen. Dieser Beschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden.

Artikel 21

Der Vorsitzende bestimmt den Termin der Verhandlung.

Der Gerichtskanzler erläßt im Auftrage des Vorsitzenden die Einladungen an die Richter und die Vorladungen an die am Verfahren Beteiligten, ihre Anwälte oder son-

stigen Vertreter und etwaigen Sachverständigen und Zeugen. Die Vorladungen sind mindestens vier Wochen vor dem Verhandlungstage zuzustellen.

Artikel 22

Der Berufungsausschuß kann auch bei Nichterscheinen der ordnungsgemäß geladenen Personen verhandeln und entscheiden.

Im Strafverfahren hat der Beschuldigte, wenn er bei der Verhandlung anwesend ist, das letzte Wort. Läßt er sich in der Verhandlung vertreten, so hat sein Vertreter dieses Recht.

IV. Beratung, Beschlüsse und Urteile

Artikel 23

Der Berufungsausschuß berät und entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung. Seine Beratungen sowie der Bericht des Berichterstatters sind und bleiben geheim.

Artikel 24

In Zivilsachen darf das Urteil der ersten Instanz nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

In Strafsachen unterliegt das Urteil in vollem Umfange der Prüfung des Berufungsausschusses. Es darf jedoch nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden, wenn lediglich dieser, sein gesetzlicher Vertreter oder, soweit es nach dem Recht des Gerichts erster Instanz zulässig ist, der öffentliche Ankläger zugunsten des Beschuldigten Berufung eingelegt hat.

Der Berufungsausschuß entscheidet in der Sache selbst oder kann sie an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

Artikel 25

Das Urteil enthält:

- a) die Namen des Vorsitzenden, der Richter und des Gerichtskanzlers;
- b) die Namen der am Verfahren Beteiligten, ihrer Anwälte oder Vertreter;
- c) den Tag, an dem das Urteil erlassen worden ist;
- d) eine kurze Schilderung des Sachverhalts;
- e) eine Zusammenfassung des Urteils erster Instanz;
- f) die Anträge der Parteien im Berufungsverfahren;
- g) die Verfahrensmaßnahmen;
- h) den Tag der Verhandlung;
- i) die Entscheidungsgründe;
- j) den Urteilsspruch;
- k) die Kostenentscheidung.

Artikel 26

Das Urteil wird mit dem Tage rechtskräftig, an dem es erlassen worden ist.

Ein nach Artikel 18 Abs. 2 im schriftlichen Verfahren zustandegekommenes Urteil wird mit der Unterschrift des Vorsitzenden rechtskräftig.

Artikel 27

Der Berufungsausschuß kann einstimmig beschließen, daß nach Abschluß der Beratung nur der Urteilsspruch in öffentlicher Verhandlung verkündet wird mit der Maßgabe, daß die schriftliche Begründung innerhalb eines Monats folgt. In diesem Falle wird das Urteil mit dem Tage der Verkündung des Urteilsspruches rechtskräftig. Der Vorsitzende kann der Verkündung des Urteilsspruches eine kurze mündliche Begründung folgen lassen.

Artikel 28

Das Original des Urteils wird vom Vorsitzenden und vom Gerichtskanzler unterzeichnet und im Archiv des Berufungsausschusses verwahrt.

Der Gerichtskanzler fertigt Abschriften und Übersetzungen des Urteils, die er allein unterzeichnet.

Artikel 29

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Entscheidung vorkommen, können von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei berichtigt werden. Der Antrag einer Partei auf Berichtigung einer Entscheidung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung gemäß Artikel 16 gestellt werden. Die Berichtigung erfolgt durch Beschluß des Berufungsausschusses, der auf schriftlichem Wege gefaßt werden kann.

V. Ergänzende Verfahrensbestimmungen

Artikel 30

Soweit der Moselvertrag und diese Verfahrensordnung keine Bestimmungen enthalten, kann der Berufungsausschuß ergänzend die Verfahrensvorschriften des Gerichts erster Instanz anwenden, insbesondere zur Wahrung des rechtlichen Gehörs.

VI. Inkrafttreten

Artikel 31

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Sie ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Vertragsstaaten zu veröffentlichen.

Trier, den 9. Oktober 1970

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971 — Format DIN A 4 — Umfang 320 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bona 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.